

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99	16	89	
----	----	----	--

Zeile	A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)				Nur vom Finanzamt auszufüllen
	Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 3 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG ¹⁶				
	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließl. ausländ. Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	
1		130 EUR	131 EUR	132 EUR	130
2	Darauf entfallende ausländ. Steuer, die der deutschen ESt bzw. KSt entspricht, gekürzt um einen entstand. Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktiv anrechenbare ausländische Steuer				131
3	In Zeile 2 enthaltene fiktiv anrechenbare ausländische Steuer				132
4	Bei Organshaft: Von d. Beträgen lt. Zeile 2 entfallen auf Organgesellschaften				133
					140
					141
					142
					143
	B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴				
	z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. des Betrags lt. Zeile 33a)				
	Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	EUR
	1	2	3	4	5
5					
6					
7					
8					
9frei					
10	Zusammen			111	111
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112	112
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
	C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG ohne Beträge, für die § 8b Abs. 7 oder 8 KStG gilt				
	Zeilen 13 bis 18c: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen. ⁴				
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	
	1	2	3	4	
13	Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 REITG: ohne Ausschüttungen einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG) ⁹			184	184
14	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 - § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)				
15	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	
	1	2	3	4	
16	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG - ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG) ⁹			185	185
17	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 - § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)				
18	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
18a	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft				281
18b	Zwischensumme (Übertrag)				281

Steuernummer					EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
Zeile 18b	Zwischensumme (Übertrag)					
18c	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen ⁹				282	282
18d	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG				268	268
18e	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen				227	227
18f	Dazu: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG				228	228
18g	Zeilen 18g und 19: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18f, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt ⁹				229	229
19	Davon ab: Bei der entleihenden Körperschaft: 5% der Beträge i. S. der Zeilen 13 und / oder 16, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⁹				230	230
20 frei	D. Ausländische Steuern, für die nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴					
		Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds		
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR		
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+		
23	Zusammen				162	162
24	Davon ab: Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern					
25 bis 27 frei	E. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG					
28	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzügl. auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷				187	187
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287	287	
29	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188	188	
30 bis 32 frei	F. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG					
33	Dazu: Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14 17}				175	175
33a	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)					
	G. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997¹ i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG					
	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG ¹⁴ (Übertrag nach Zeile 57 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)				121	121
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}					
	aus dem Staat	nach § 2 a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2009	negative Einkünfte / Gewinnminderungen 2010 i.S. von § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2010	
	1	2	3	4	5	
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR	
35		Nr. EStG				
36		Nr. EStG				
37		Nr. EStG				
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt			niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG	verbleibende negative Einkünfte / Gewinnminderungen mit Auslandsbezug (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)	
	positiven Betrag		negativen Betrag			
	6	7		8	9	
34	EUR	EUR		EUR	EUR	
35						
36						
37						
38	Zusammen	127		128		
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A		

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).